



Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

15. Januar 2021

## **Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertages e.V. zur Richtlinie des Landes zur Förderung von Start-Ups**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit unsere Anmerkungen zur Richtlinie des Landes zur Förderung von Start-Ups einzubringen.

Grundsätzlich befürworten und unterstützen wir jede effiziente und unbürokratische Initiative zur Förderung von Existenzgründungen. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich die geplante Förderrichtlinie des Landes mit den beiden Förderinstrumenten. Die mit der Förderung verfolgten Ziele können wir nachvollziehen. Vorhandene Bundesprogramme sollten dabei möglichst überschneidungsfrei ergänzt werden. Die Antragsverfahren sollten durchgängig schlank, unbürokratisch, transparent und effizient sein.

Zu den Einzelbestimmungen der Richtlinie möchten wir gerne folgende Anmerkungen machen:

### **Zu I.**

#### **Zu 1.1**

Der Begriff „Niederlassung“ ist etwas unscharf. „Neuansiedlungen“ aus anderen Regionen sind sicherlich möglich und erwünscht. Der Begriff sollte insofern ergänzt werden.

#### **Zu 1.2**

Der Begriff Start-Up ist mit einem Unternehmensalter von bis zu fünf Jahren weit gefasst. Auch ein kürzerer Zeitraum wäre vertretbar. Nach drei Jahren sind viele Geschäftsmodelle und Entwicklungen soweit

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Viktoria Ernst  
Tel. 0611 360115-10  
ernst@hikh.de

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hikh.de | www.hikh.de

Präsident:  
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:  
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

etabliert, dass eine Förderung in Form eines Stipendiums oft nicht mehr nötig ist. Aber es gibt Ausnahmen.

Den erweiterten Innovationsbegriff begrüßen wir.

Start-Up-Ökosysteme befinden sich nicht nur in Metropolregionen oder an Universitätsstandorten. Auch im ländlichen Raum können durchaus gründungsförderliche Strukturen bestehen.

Wir schlagen vor, auch Projekte, die die Basisinfrastruktur im ländlichen Raum sichern wollen, unter diesen Innovationsbegriff zu subsumieren.

Den Schwerpunkt bei der Auswahl auf innovative aber auch erwartbar nachhaltige und wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen zu legen, halten wir für richtig. Die Öffnungsklausel „Insbesondere“ sollte gestrichen werden. Voraussetzungen einer Förderung sollte eine plausible Chance der wirtschaftlichen Verwertbarkeit sein. Gleichzeitig sollte das Start-Up im weiteren Sinne innovativ sein.

### **Zu 1.3**

Der Kreis der Antragsberechtigten ist mit bestehendem Sitz in Hessen eng gefasst. Wir empfehlen stattdessen, mit Sitz oder „zukünftigem Sitz“ in Hessen zu schreiben.

Die Antragstellung sollte auch für Gründerinnen und Gründer oder Teams im Planungsprozess möglich sein, die noch ohne formale Gründung und Sitz sind, aber ein gutes Geschäftsmodell entwickelt haben oder dabei sind sowie glaubhaft machen können, einen Sitz in Hessen zu begründen. Ebenso sollte die Antragstellung für bestehende Start-Ups möglich sein, die einen Umzug nach Hessen erwägen. Die Förderung könnte dann ggf. unter der Auflage erfolgen, einen Sitz in Hessen zu begründen.

### **Zu 1.4**

Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses begrüßen wir. Ebenso die angedachte Dauer der Förderung. Allerdings würde eine Ausdehnung des Förderzeitraumes auf zwei Jahre oder drei Jahre komplexen Produktentwicklungen sicherlich helfen.

Die geplanten Fördersummen sind überschaubar und können insofern allenfalls den Lebensunterhalt oder geringfügigen Mehraufwand für Produktneuentwicklungen abfedern. Wir empfehlen den Rahmen wesentlich nach oben zu erweitern.

Die Förderung könnte sich am allgemeinen De-minimis-Schwellenwert orientieren und bis zu 200.000 Euro über drei Jahre betragen.

Da die Förderdauer nur ein Jahr beträgt, ist unklar, warum die Antragstellung auch Unternehmen möglich sein soll, die bis zu fünf Jahre am Markt sind. Die Konstruktion der Förderung zielt eher auf eine Frühphasenförderung. Das legt auch die Förderhöhe nahe.

Die Staffelung der Förderhöhe anhand eines Punktesystems wirkt recht formal und starr. Ausschlaggebend sollte der Förderbedarf des Unternehmens sein. Das Bemessungsverfahren sollte einfach

gehalten sein und Ermessensspielräume enthalten. Auf ein Punktesystem kann verzichtet werden.

Wenn ein Punktesystem verwendet werden sollte, dann sollte dies in der Richtlinie selbst oder einer Anlage dazu erläutert werden. Die Kriterien und das Verfahren sollten klar und nachvollziehbar sein. Das Bemessungsverfahren bleibt ansonsten für die Antragsteller intransparent. Die Höhe der erwartbaren Unterstützung bleibt für die Antragsteller unklar. Ebenso bleiben die Planbarkeit der Unterstützung und die Höhe des ergänzenden Finanzbedarfes unklar.

Das Kriterium „Marktrelevanz“ ist erläuterungsbedürftig. Handelt es sich dabei um die Verwertbarkeit der Geschäftsidee, also die zukünftigen Umsätze bzw. den Markterfolg? Oder ist eine Bedürfnisprüfung im Markt gemeint? Dies halten wir für nicht empfehlenswert. Kriterium sollte der erwartete wirtschaftliche Erfolg sein.

Wir schlagen vor, „zukünftig“ geschaffene Arbeitsplätze und einen Zeitraum zu ergänzen.

#### **Zu 1.5**

Das Verfahren wirkt starr und formal und insofern wenig praxisfreundlich. Es legt die Vermutung nahe, dass die Anzahl der eingereichten Förderanträge folglich überschaubar sein könnte.

Eine Antragstellung sollte zeitlich fortlaufend möglich sein. Ein Ausschreibungsverfahren konzentriert die Antragsmöglichkeiten auf einen engen Zeitraum bzw. führt zu lange auseinander liegenden Entscheidungsrythmen. Gründungsideen entstehen aber fortwährend und halten sich nicht an Ausschreibungsfenster.

Ausschreibungsverfahren erreichen ferner erfahrungsgemäß nur einen kleinen Teil möglicher Interessenten in bestimmten Ökosystemen. Ein kontinuierlich zur Verfügung stehendes Instrument hätte hingegen automatisch größere Reichweite und Wirkung.

Offen und transparent können auch andere Verfahren sein. Gleichberechtigt ist das Ausschreibungsverfahren nur für diejenigen, die im Antragszeitfenster genau in der richtigen Gründungsphase sind. Andere frühere Gründerinnen und Gründer, die schon weiter sind, sowie spätere werden ausgeschlossen.

Sofern diese Ausschreibungslösung gewählt wurde, weil größerer Arbeitsaufwand für die Bewilligungsbehörde befürchtet wird, bieten die hessischen Industrie- und Handelskammern an, sich aktiv in das Antragsverfahren einzubringen. Gerne helfen wir bei der Beratung zur Antragstellung und unterstützen die Entscheidung des Bewilligungsgremiums. Wir wirken auch gerne im Rahmen des Bewilligungsgremium mit.

Sollte es bei einem Ausschreibungsverfahren bleiben, bitte wir um einen dichten Rhythmus.

Den Zeitpunkt des Antragseingangs als Projektbeginn festzulegen, ist wenig praxisfreundlich. Start-Ups ist es so nicht möglich, die Liquiditätshilfe vorhabengerecht einzuplanen. Der Projektbeginn sollte daher

im Antrag frei gewählt werden können, so dass die Liquiditätshilfe durch die Förderung flexibel eingeplant werden kann.

Die Bestimmungen zum Vorverfahren stehen in einem gewissen Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie. Denen zufolge sollen Gründungen gefördert werden. Das Vorverfahren setzt nach dem Wortlaut eine bereits erfolgte Gründung voraus: Sitz und Rechtsform sollen schon beim Einreichen einer Skizze genannt werden, insbesondere die geforderte Angabe „Bisherige Umsatzentwicklung“ deutet darauf hin. Gegebenenfalls könnte hier zur Klarstellung „zukünftig“ eingefügt werden. Eine Antragstellung und Bewilligung muss auch vor der formalen Gründung möglich sein, ansonsten bleiben die erwünschten Anreizeffekte zu weiten Teilen aus.

Die Begutachtung und Beratung im (Vor)Verfahren könnten auch die Industrie- und Handelskammern übernehmen. Wir beraten Start-Ups ohnehin zur Förderfähigkeit auch in anderen öffentlichen Programmen, insbesondere auch in unserer landesweiten Einheit „IHK Hessen innovativ“.

Die Formulierung „Branche und Wissenschaft beteiligt“ ist unglücklich, sie sollte durch „Wirtschaft und Wissenschaft“ ersetzt werden. Branchenverbände existieren bei innovativen Geschäftskonzepten, insbesondere im IT -oder Dienstleistungsbereich in der Regel nicht. Die Industrie- und Handelskammern wirken gern in der Jury mit oder schlagen Jurymitglieder aus den Reihen der Unternehmen vor. Wir bitten darum, die Industrie- und Handelskammern als potentielle Mitglieder der Jury explizit zu benennen.

Auch die regionale Verteilung der Jury-Mitglieder sollte klar festgelegt werden. Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen sollten jeweils angemessen vertreten sein.

Der vorgesehene zweistufige Prozess, nach einer Förderempfehlung nochmals Antragsunterlagen einreichen zu müssen, ist wenig praxisgerecht. Er zieht das Förderverfahren zeitlich auseinander und mutet ein wenig wie eine Forschungsförderung aus dem universitären Bereich an. Er scheint auch nur für Projekte geeignet, die sich noch im Stadium der Ideenfindung befinden. Bestehende Start-Ups verfügen regelmäßig über einen Businessplan. Insbesondere die Beschreibung des Innovationscharakters ist üblicherweise schon Teil eines Businessplanes, bzw. hier sogar ein erwartbarer Teil der Antragsskizze.

Der Prozess in der vorliegenden Form lässt nur eine überschaubare Anzahl an Förderungen erwarten. Wir empfehlen daher dringend eine deutliche Verschlinkung und zeitliche Straffung des Entscheidungsverfahrens und eine fortlaufende Antragstellungsmöglichkeit. Die fortlaufende Beantragungsmöglichkeit auf Grundlage eines Businessplanes, die Entscheidungsvorbereitung durch eine fachkompetente Stelle und die Bewilligung durch ein sachkundiges Auswahlgremium halten wir für ein effizienteres Verfahren mit größerer Durchschlagskraft.

### **Zu 1.5.3**

Die Folgen einer Geschäftsaufgabe werden im Entwurf nicht beschrieben. Eine Rückzahlungspflicht des Zuschusses im Falle einer Geschäftsaufgabe hielten wir indes für wenig motivierend. Misserfolge können durch die sorgfältige Auswahl der Förderprojekte eingedämmt werden. Aufgaben von innovativen Geschäftsideen werden sich aber nicht gänzlich vermeiden lassen.

### **Zu II.**

#### **Zu 2.1 und 2.2**

Grundsätzlich ist der Förderansatz nachvollziehbar. Aus unserer Sicht sind jedoch direkte finanzielle Zuwendungen an Start-Ups in der Produktentwicklungsphase oder bei der Markteinführung wirkungsvoller. Die vorhandene Beratungsinfrastruktur in Kammern, Gründerzentren und Inkubatoren und die Vernetzungsmöglichkeiten sind nach unserem Eindruck hinreichend, auch wenn einzelne Universitätsstandorte oder Ökosysteme noch Nachholbedarf haben können.

Nach unserem Eindruck haben Start-Ups regelmäßig kaum Beratungsbedarf zum Geschäftsmodell selbst. Auch kaufmännische Qualifikationen sind oft vorhanden und im Gründungsteam vertreten.

Mangelnde Erfahrung herrscht allerdings oft im Vertrieb. Hier braucht es Unterstützung aus der Praxis. Mentoringprogramme sollten die Vernetzung mit Praktikerinnen und Praktikern mit entsprechender Berufserfahrung und Unternehmen ermöglichen. Auch die Vernetzung mit möglichen Investoren ist wünschenswert. Deren Zahl ist aber bei kleineren und mittleren Kapitalbedarfen sehr überschaubar.

Der Sinn der Einführung der Kategorie Scale-Up erschließt sich nicht. Unternehmen im Alter zwischen fünf und zehn Jahren sollten bereits auskömmliche Geschäftsmodelle haben, gut vernetzt und entsprechend ein Mentoring oder Qualifikationen nicht mehr benötigen oder in der Lage sein, sich diese am Markt einzukaufen. Die Förderung sollte sich deshalb ausschließlich auf die Gruppe der Start-Ups bis zum Alter von fünf Jahren konzentrieren. Ältere Unternehmen werden von zusätzlichen Vernetzungsmöglichkeiten ebenfalls indirekt profitieren, ohne dass sie zentraler Förderadressat sein müssen.

#### **Zu 2.3**

Die beispielhafte Aufzählung könnte noch Stiftungen aufnehmen.

Der Begriff Beratungsstelle ist zu vage und sollte daher gestrichen werden.

Die genannten Voraussetzungen sollten streng gehandhabt werden. Wir bitten darum aufzunehmen: „profunde Kenntnisse und nachweisbare Erfahrungen“. Antragsteller sollten hierzu Referenzen nachweisen können.

#### **Zu 2.4**

Die Notwendigkeit, Projekte außerhalb Hessens zu fördern, besteht nicht. In Hessen befinden sich ausreichend viele qualifizierte Institutionen.

#### **Zu 2.5**

Die Projektlaufzeit, ein Förderrahmen oder Fördervolumen pro Projekt und eine Staffelung der Förderung sowie Regeln für die Staffelung der Förderung bleiben offen. Wir bitten hier um mehr Transparenz und eine Konkretisierung.

Die Anteilsfinanzierung halten wir für richtig. Die maximale Quote von 85% nimmt den Institutionen aber einen sehr großen Teil der Verantwortung ab. Die Förderquote von 85 % sollte Antragstellern aus dem universitären Umfeld vorbehalten bleiben. Kammern und Verbände werden sich auch bei geringeren Förderquoten beteiligen. So genannte Beratungsstellen, falls diese Begrifflichkeit beibehalten wird, sollten maximal eine Förderung von 50 % erhalten. Eine transparente Staffelung der Quoten sollte die Richtlinie vorsehen.

#### **Zu 2.6**

Die Förderung von Sachausgaben ist bei etablierten Institutionen unserer Ansicht nach nicht notwendig. Die Förderung sollte sich auf Personalausgaben fokussieren. Denn die Personalkosten sind regelmäßig der Engpassfaktor. Diese Beschränkung würde einen Mitteleinsatz mit größerer Wirkung erlauben.

#### **Zu 2.7**

Das Verfahren der Antragstellung überrascht. Hier wird nun ein schlankes Verfahren gewählt, das eher bei den Gründerstipendien angemessen wäre. Andererseits hätten wir hier ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren mit erwartet, das insbesondere die Auswahl der Projekte durch eine Jury beinhaltet.

Wir empfehlen insofern ein zweistufiges Auswahlverfahren und ein Auswahlgremium mit Beteiligung der Wirtschaft und Wissenschaft vorzusehen. Das fördert ein offenes und transparentes sowie gleichberechtigtes Verfahren. Die Industrie- und Handelskammern vertreten das Gesamtinteresse der Wirtschaft und beteiligen sich gern an der Projektauswahl.

#### **Zu 3.**

Das Kumulationsverbot mit der EXIST-Förderung ist sinnvoll.

#### **Zu III.**

#### **Zu 5.**

Den Antragseingang mit dem Projektbeginn gleichzusetzen ist praxisuntauglich (vgl.1.5).

Die Ausnahme vom Refinanzierungsverbot halten wir für überflüssig. Ein Zuwarten auf den Zuwendungsbescheid ist zumutbar.



**Zu 7.**

Die Anerkennung von Eigenleistungen und Sachleistungen sind nicht notwendig. Zuwendungen sollten für neue Projekte und Mehraufwand gewährt werden. Mitnahmeeffekte und bloße Stützung vorhandener Strukturen sollten ausgeschlossen sein.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen aufgenommen werden und sind bereit, uns aktiv in den Prozess einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann  
Geschäftsführer

Ulrich Spengler  
Federführer Strukturpolitik

